

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3887

Berlin, 26. Januar 2009

Stellungnahme

des Verbandes zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme (VZNS), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Borken in Westfalen (VR849)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ (Drucksache 16/2345)

Vorbemerkung

Der Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme, dessen Mitglieder mit ihren Produkten einen aktiven Beitrag zu einem wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens leisten, unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs, die wesentlichen Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes vom 21. November 2000 aufrechtzuerhalten.

Im Detail hat der VZNS folgende Ergänzungsvorschläge

1)

Zu Paragraph 2, Abs. 3

Um einen noch wirksameren Schutz vor Passivrauch umzusetzen, empfiehlt der Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) den baulichen Raucherräumen gleichzustellen. Dieses könnte in einem weiteren Satz in Abs. 3 erfolgen

„Den abgeschlossenen Nebenräumen gleichgestellt sind zertifizierte Raucherkabinen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.“

2)

Außerdem schlägt der VZNS dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vor dem Beispiel anderer Bundesländer (wie z.B. Hessen, NRW und Bayern) zu folgen und dem Paragraphen 2 einen weiteren Absatz hinzuzufügen

„Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

Begründung

Ad 1)

Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen), die gemäß den Prüfrichtlinien des Bundesgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz geprüft und zertifiziert sind

(BG-PRÜFZERT), sind geeignet, wirkungsvoll vor Passivrauch zu schützen und damit eine mögliche Gesundheitsgefahr für Nichtraucher auszuschließen. Durch das moderne System der Raucherkabinen wird z.B. verhindert, dass durch Öffnen von Türen zum Betreten und Verlassen – wie bei Nebenräumen unumgänglich – hoch konzentrierter Tabakrauch austritt und in die angrenzenden Nichtraucherbereiche eindringt. Ebenso wird beim Einsatz von Raucherkabinen im Vergleich zu technisch neutralen Nebenräumen unterbunden, dass sich erhöhte Schadstoffkonzentrationen bilden und in Wandverkleidungen, Vorhängen und Teppichen ablagern können. Auf diese Gefahr hatte das DKFZ verschiedentlich hingewiesen.

Gemäß BGIA Prüfrichtlinie zertifizierte Raucherkabinen sind an drei Seiten und oben begrenzte, nach vorne offene Baukörper, bei denen ein Austreten von Tabakrauch durch Lüftungstechnische Maßnahmen wie Unterdruck in der Kabine und/oder Frischluftvorhang zuverlässig verhindert wird (s. Faltblatt mit Erläuterung). Im Vergleich zu einem baulichen Nebenraum wird die Luft in der Kabine permanent abgesaugt, gefiltert und als Reinluft wieder in den Raum zurückgeführt, weshalb die Luftqualität weitaus besser zu bewerten ist als in Räumen ohne Filter-/Lüftungssystem.

Durch die Prüfung und Zertifizierung der technischen Voraussetzungen sowie die Wartung (regelmäßigen Filterwechsel) ist eine gleich bleibende Luftqualität im Raum gewährleistet.

Ein weiterer Vorteil von Funktionalen Raucherräumen ist der Schutz der Bediensteten in der Gastronomie, da das Service- und Reinigungspersonal nicht in stark mit Tabakrauch belasteten Räumen arbeiten muss.

Ad 2)

Ziel der Ermächtigung für eine Rechtsverordnung ist es, auf neue technische Entwicklungen reagieren zu können, die genauso effektiv wie ein Rauchverbot sind und deren dauerhafte und verlässliche Wirksamkeit praktikabel und rechtssicher im Vollzug überprüft werden kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gewährleistet nur eine Regelung mit Ansatz an der Expositionsquelle den im Gesetzesziel angestrebten Gesundheitsschutz.

Für die Berücksichtigung dieser Argumente im Diskussionsverlauf der Anhörung danke ich Ihnen im Voraus sehr herzlich.

gez.

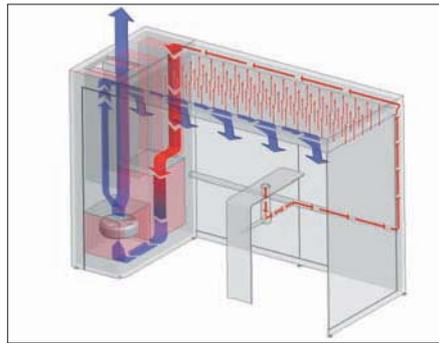
Dr. Hubert Koch

Geschäftsführer
Verband zertifizierter Nichtraucherenschutzsysteme e.V.

Friedrichstraße 200, 1011 Berlin, Tel 030-22335510, VR Amtsgericht Borken (VR 849)

Der Funktionale Raucherraum

>> Die Top Lösung zum Schutz vor Passivrauchen <<



Funktionale Raucherräume bieten einen deutlich wirkungsvolleren Nicht-raucherschutz als bauliche Raucherräume:

- Quellnahe Raucherfassung an Zigarette und Aschenbecher sowie rückstandsfreie Zigarettenentsorgung
- Permanente Absaugung des Rauchs und Luftreinigung durch hocheffizientes, mehrstufiges Filtersystem
- Rauchaustritt wird durch Unterdrucksystem und/oder Luftschleier als „vierte Wand“ vollständig verhindert, auch beim Betreten und Verlassen
- Bauliche Einheit, die überall — auch nachträglich — flexibel und platzsparend eingesetzt werden kann
- Zertifizierung und professionelle Wartung sichern eine hohe Qualität zu jeder Zeit und an jedem Ort
- Einseitig offener Baukörper erlaubt Kommunikation zwischen Nichtrauchern außerhalb und Rauchern innerhalb
- Service- und Reinigungskräfte werden nicht belastet

Politische Forderung

Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) stellen also nach dem derzeitigen Stand der Technik das Optimum an Nicht-raucherschutz dar. Sie sollten daher in den Nichtraucherschutzgesetzen aller Bundesländer zugelassen und baulichen Raucherräumen gleichgestellt werden. Eine geeignete Gesetzesformulierung lautet:

„Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen), die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, sind als abgetrennte Raucherräume anzusehen.“

Zertifizierung/Prüfung

Den Stand der Technik für Funktionale Raucherräume (Zertifizierte Raucherkabinen) definieren die „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Nichtraucherschutzsystemen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de/bgia). Die einzelnen Prüfungen erfolgen nach anerkannten Prüfverfahren, wie sie in den jeweiligen DIN-, CEN- bzw. ISO-Normen definiert sind.

Zertifizierte Anlagen werden mit dem BG-PRÜFZERT Symbol gekennzeichnet. Damit entsprechen sie den betrieblichen Anforderungen an rauchfreie Arbeitsplätze, die im § 5, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung definiert sind. Sie sind in einer sogenannten „Positivliste“ des BGIA verzeichnet und können unter www.dguv.de/bgia eingesehen werden.



Beispiel

Prüfkriterien der Zertifizierungsprüfungen sind:

- Vollständige Erfassung und Zurückhaltung des Tabakrauchs
- Keine Erhöhung der Konzentration von Schadstoffen im Aufstellraum
- Kein Austritt von Rauch, auch nicht bei Luftbewegungen durch vorbeigehende Personen
- Leitkomponenten, nach denen die Filterwirkung geprüft wird, sind u.a. Nikotin, Feinstaub, Aldehyde, flüchtige Kohlenwasserstoffe